

## **Satzung für den Förderverein Grundschule Hiddestorf (Seite 1/3)**

### **§1 Name**

Der Verein hat den Namen "Förderverein der Grundschule Hiddestorf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein im Namen den Zusatz "e.V."

### **§2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen, OT Hiddestorf.

### **§3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Hemmingen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Erziehung und Bildung in der Grundschule Hiddestorf.
4. Die Förderung der Grundschule Hiddestorf erfolgt in ideeller und materieller Weise.  
Der Verein erfüllt diese Aufgabe unter anderem:
  - a) durch die Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung, Lehrer- und Elternschaft und zu privaten und öffentlichen Stellen.
  - b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art.
  - c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Ausstattung der Schule.

### **§4 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Sonstige Erträge und Zuwendungen.
2. Je Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag von 1,50€ monatlich zu leisten, soweit die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen nicht einen anderen Betrag beschließt. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise aussetzen.
3. Der Jahresbeitrag wird bis spätestens 31.01. fällig.
4. Überzahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Sie bleiben beim Verein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§6 Mitglieder**

Mitglied im Verein kann werden

- a) jede natürliche Person.
- b) jede juristische Person.

### **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

### **§8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge vorlegen.

## **Satzung für den Förderverein Grundschule Hiddestorf (Seite 2/3)**

### **§9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch Austritt zum Ende eines Schuljahres.
- d) durch Ausschluß von 2/3 der erschienen Mitglieder

### **§10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der / dem ersten Vorsitzenden
  - b) einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der / dem Kassierer/in
  - d) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 Beisitzer/innen wählen. Ein/e Beisitzer/in soll dabei aus dem Kollegium der GS Hiddestorf sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der / die erste Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die / der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der / des Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder eines protokollierten Beschlusses des Vorstandes.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder
  - b) von den Kassenprüfern
4. Beschlußvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung gestellt sein.

### **§13 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Feststellung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen

## **Satzung für den Förderverein Grundschule Hiddestorf (Seite 3/3)**

### **§14 Beschlußfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Für Satzungsänderung und gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§15 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, die die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§16 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### **§17 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

### **§18 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke Erziehung und Bildung in der Grundschule Hiddestorf zu verwenden hat.

### **§19 Sonstiges**

Sofern nicht gesetzlich anders vorgeschrieben, gilt auch e-mail als "schriftlich" bei

- a) Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Stellung von Anträgen zur ordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Versand von Protokollen von Sitzungen / Versammlungen
- e) Beschlußfassungen des Vorstandes

### **§20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 6.4.2017